

BGer 9C_492/2011 vom 13. Juli 2011

Bundesgericht, 2011-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_492_2011

FR: TF 9C_492/2011 du 13 juillet 2011

IT: TF 9C_492/2011 del 13 luglio 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_492/2011 {T 0/2}

Urteil vom 13. Juli 2011

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

G._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, 4005 Basel,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt

vom 31. Mai 2011.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. Juni 2011 gegen den Nichteintretensentscheid des Sozialversicherungsgerichts Basel-Stadt vom 31. Mai 2011,

in das Schreiben des Bundesgerichts vom 20. Juni 2011 an G._____, wonach die Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht zu erfüllen scheint und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich ist,

in die daraufhin von G._____ am 24. Juni 2011 eingereichte Eingabe,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61, C 60/01 E. 2),

dass beide Eingaben der Beschwerdeführerin den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügen, da ihnen keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidungswesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach kantonale Versicherungsgerichte nur auf Beschwerden gegen vorangegangene Einspracheentscheide eintreten können und ein solcher trotz zweimaliger Fristansetzung von der Beschwerdeführerin nicht eingereicht wurde,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 13. Juli 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.